ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 über die Anwendung von Artikel 37 des EGKS-Vertrags auf das Vereinigte Königreich

(74/345/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf die Entscheidung 74/134/EGKS der Kommission vom 18. Februar 1974 (1), insbesondere auf Artikel 5,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs vom 18. Juni 1974,

nach Anhörung des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Ereignisse, die Ende 1973 und Anfang 1974 eingetreten sind und die Kommission veranlaßt haben, die Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 zu erlassen, liegt die Kohleerzeugung noch beträchtlich unter der normalen Höhe; sie belief sich in den neun Wochen vor dem 11. Mai 1974 auf 18 900 000 t (letzte bekannte Zahlen), während sie im gleichen Zeitraum 1973 23 100 000 t erreichte. In Anbetracht der Ferienzeit kann der normale Produktionsstand Ende des Sommers 1974 nicht erreicht werden.

Die Vorratsmengen liegen weiterhin erheblich unter den vor diesen Ereignissen verzeichneten Mengen. Besonders niedrig sind vor allem die Vorräte der Kraftwerke, die im Mai 1974 rund 10 000 000 t betrugen, während sie im gleichen Zeitraum im Mai 1973 17 000 000 t erreichten. Diese Vorräte waren nur um 500 000 t höher als am Ende des Bergarbeiterstreiks.

Es ist nicht möglich, kurzfristig andere Versorgungsquellen für die Kraftwerke zu finden.

Außerdem sind die derzeitigen Vorräte der Kraftwerke sowohl zwischen den verschiedenen Gebieten des Vereinigten Königreichs als auch zwischen den einzelnen Kraftwerken innerhalb dieser Gebiete ungleich verteilt.

Wenn die Gesamtvorräte unter 7 000 000 t zurückgehen, sind die beiden „Electricity Generating Boards" nicht mehr in der Lage, den gesamten Bedarf zu decken, weil dann bestimmte Kraftwerke nicht mehr über verwendbare Kohle verfügen würden.

Eine Umverteilung der vorhandenen Vorräte zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wäre technisch schwierig und wirtschaftlich zu kostspielig.

Nach den Vorausschätzungen der britischen Regierung würde der Umfang der bei den Kraftwerken Anfang des nächsten Winters verfügbaren Vorräte nicht über 13 000 000 t hinausgehen; diese Menge liegt weit unter den als Mindestmenge erwünschten 16 000 000 bis 17 000 000 t. Diese vorausgeschätzte Menge würde nur drei Wochen Stromerzeugung im Winter entsprechen.

Soweit Eisen- und Stahlerzeugnisse betroffen sind, wurden nach den letzten statistischen Angaben, die die Kommission erhalten hat, im Mai 1974 1 890 000 t Rohstahl erzeugt, d. h. 83 % der vor Beginn der Krise erzielten Monatserzeugung. Die Rohstahlerzeugung in den ersten 5 Monaten des Jahres 1974 lag um eine Monatserzeugung unter der normalen Erzeugung. Die Hauptschwierigkeit für eine Wiederbelebung der Eisen- und Stahlerzeugung liegt im wesentlichen in der Verschlechterung des feuerfesten Futters der während des Bergarbeiterstreiks erloschenen Hochöfen. Es ist nicht möglich, kurzfristig andere Versorgungsquellen für diese Erzeugnisse zu finden.

Diese Schwierigkeiten dürften in den Sommermonaten anhalten.

Unter diesen Umständen könnte sich die Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich weiter verschlechtern, wenn Kohle- und Stahlerzeugnisse nach dem Prinzip des freien Warenverkehrs, wie es im EGKS-Vertrag und in der Beitrittsakte vorgesehen ist, in andere Mitgliedstaaten geliefert werden.

Die besondere, außerordentliche Lage bei der unter die Tarifnummer 27.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Kohle, die zu der Entscheidung vom 18. Februar 1974 führte, hat sich noch nicht normalisiert. Diese Lage kann sich wieder verschlechtern, wenn die Maßnahmen, die die Kommission ergriffen

(1) ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 20.

hat, um ihr ein Ende zu machen, nicht erneuert werden; dabei muß auf eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in die übrigen Mitgliedstaaten geachtet werden.

Es erscheint jetzt jedoch möglich, die Folgen der Lage bei Eisen- und Stahlerzeugnissen durch Maßnahmen abzuschwächen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes weniger als die von der Kommission durch ihre Entscheidung vom 18. Februar 1974 ergriffenen Maßnahmen stören.

Die Kommission hält es daher für richtig, ihre Entscheidung vom 18. Februar 1974 zu ändern.

Derartige Maßnahmen sind andererseits erforderlich, damit dieser Sektor der Gemeinschaft die oben erwähnten schweren, außerordentlichen Schwierigkeiten überwinden kann.

Zur Wahrung der grundlegenden Interessen der Gemeinschaft und vor allem des freien Warenverkehrs, müssen die gemäß Artikel 37 des EGKS-Vertrags ergriffenen Maßnahmen enge Ausnahmen darstellen. Diese Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein. Diese Entscheidung muß daher spätestens am 1. Oktober 1974 ihre Gültigkeit verlieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 für die unter Tarifnummer 27.01 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallende Kohle gelten bis zum 1. Oktober 1974.

Die britische Regierung sorgt dafür, daß die Durchführung der genehmigten Maßnahmen sich nicht beschränkender auf den freien Warenverkehr auswirkt, als zur Erreichung des Ziels dieser Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Sie wird insbesondere eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten fördern.

Artikel 2

Hinsichtlich der in Artikel 81 des EGKS-Vertrags erwähnten Eisen- und Stahlerzeugnisse (mit Ausnahme der unter die Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallenden Erzeugnisse):

1. Artikel 2 der Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „(1) Das Vereinigte Königreich führt für die in Artikel 81 des EGKS-Vertrages erwähnten Eisen- und Stahlerzeugnisse (mit Ausnahme der unter die Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs fallenden Erzeugnisse) ein „Open General Export Licence"-Verfahren ein.

   (2) Nach Inkrafttreten dieser Entscheidung kann das Vereinigte Königreich nach Beratung mit der Kommission ein Genehmigungsverfahren einführen, um

   — die Ausfuhren dieser Erzeugnisse in Drittländer zu beschränken;

   — die Lieferung dieser Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken; diese Maßnahmen dürfen bei jedem dieser Erzeugnisse auf keinen Fall beschränkender als für Ausfuhren in dritte Länder sein.

   (3) Die britische Regierung wird dafür sorgen, daß sich die Durchführung der genehmigten Maßnahmen nicht beschränkender auf den freien Warenverkehr auswirkt, als zur Erreichung des Ziels dieser Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, und insbesondere eine fühlbare Zunahme der Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten fördert."

2. Artikel 6 der Entscheidung 74/134/EGKS vom 18. Februar 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 gilt diese Entscheidung bis zum 1. Oktober 1974."

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI